



II - 2011 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 50.472/2-A/73

915 /A.B.

ZU 1026 /J.

Präs. am 18. Jan. 1973

Anfragebeantwortungen:

hier: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
 Dr. FIEDLER und Genossen vom  
 19. Dezember 1972;

(Nr. 1026/J)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. FIEDLER und Genossen am 19.12.1972 eingebrachten Anfrage Nr. 1026/J-NR/1972, betreffend eine in der ORF-Sendung "Der Watschenmann" vom 10.12.1972 gegebene Darstellung der Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Wien bei der Verhängung von Strafverfügungen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1.): "Entspricht die Auskunft des Polizeijuristen den Tatsachen?"

Der Polizeibeamte (Polizeikommissär Dr. JANKOVSKY) hat dem Beschuldigten im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren, Dr. R.W., auf dessen telefonische Anfrage und weiters der persönlich vorsprechenden Gattin des Beschuldigten erklärt, daß er den bestehenden Dienstanweisungen gemäß handle, wenn er Personen, die die über sie verhängte Organstrafverfügung nicht mit dem vorgesehenen Originalerlagschein einzahlen, mittels Strafverfügung bestrafte.

Die Auskunft des Polizeibeamten wurde daher in der ORF-Sendung "Der Watschenmann" am 10.12.1972 richtig zitiert.

Zu Frage 2.): "Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich eine Verwaltungsstrafe wegen Nichteinhaltens eines bestimmten Zahlungsmodus?"

Die Bestrafung der Personen in einem Verwaltungsstrafverfahren, die die über sie verhängten Organstrafverfügungen nicht - wie vorgesehen - mit dem Originalerlagschein einzahlen, stützt sich auf § 50 Absätze 2 und 6 des Verwaltungs-

- 2 -

strafgesetzes 1950 in der Fassung der Novelle 1971, BGBI.Nr.275.

§ 50 Absatz 2 VStG lautet:

"Die Behörde kann die Organe ermächtigen, bei bestimmten Verwaltungsübertretungen anstelle der Einhebung eines Geldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen".

Absatz 6 der vorgenannten Gesetzesstelle führt u.a. aus:

".... Die Unterlassung der Einzahlung mittels Beleges (Absatz 2) binnen einer Frist von 2 Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; ...."

Daraus ergibt sich, daß nur Zahlungen, die mittels des Originalerlagscheines innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 2 Wochen erfolgen, schuldbefreien sind. Hingegen gilt die Unterlassung der Einzahlung mittels des Originalbeleges als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat sich daher bei der Behandlung des gegenständlichen Falles an das Verwaltungsstrafgesetz 1950 in der derzeit geltenden Fassung gehalten.

Zu Frage 3.): "Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß eine Einzahlung auf dem beschriebenen Weg nicht möglich ist und somit nur Zahlscheine, nicht aber Bankanweisungen oder andere Überweisungen von der EDV-Anlage bei der Polizei angenommen werden?"

Hiezu muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz diese Vorgangsweise vorschreibt. Davon abgesehen wäre ein anderes Vorgehen auch aus technischen Gründen nicht möglich. Die Erlagscheine, die im Wege der Post eingezahlt werden, werden in der Österreichischen Postsparkasse durch einen Belegleser automatisch gelesen und auf einem Magnetband aufgezeichnet. Dieses Magnetband wird von der Postsparkasse der Bundespolizeidirektion Wien zur Verfügung gestellt. Es wird bei der EDV-Anlage der Bundespolizeidirektion Wien zum Vergleichen der erstatteten Anzeigen mit den eingelangten Zahlungen verwendet. Jene Organstrafverfügungen, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 2 Wochen (zuzüglich einer Frist für den Postlauf) mittels des Originalerlagscheines bezahlt werden, werden von der EDV-Anlage der Bundespolizeidirektion Wien ausgewiesen.

- 3 -

Dies hat im Sinne des Gesetzes die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren zur Folge.

Laut Auskunft der Österreichischen Postsparkasse ist der von diesem Institut verwendete automatische Belegleser nicht imstande, andere Belege als die Originalerlagscheine automatisch zu lesen. Die anderen Belege müssen daher auch anders behandelt werden und können nicht auf das Magnetband, daß der Bundespolizeidirektion Wien zur Verfügung gestellt wird, aufgenommen werden.

Zu Frage 4.): "Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft auszuschalten?"

Die Bundespolizeidirektion Wien hat bereits mehrmals in Presse- und Rundfunkverlautbarungen darauf hingewiesen, daß nur die Originalerlagscheine zur Bezahlung der verhängten Organstrafbeträge verwendet werden können.

Auch auf den den Fahrzeuglenkern übergebenen oder an den vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen hinterlassenen Erlagscheinen wird zweifach (auf der Rückseite des Empfangsscheines und in der - früher beigelegten, nunmehr auf der Rückseite des Erlagscheines gedruckten - Belehrung) darauf aufmerksam gemacht.

Die Bundespolizeidirektion Wien wird darüberhinaus in den nächsten Tagen alle in Wien tätigen Geldinstitute schriftlich ersuchen, die von ihren Kunden übergebenen Originalerlagscheine und keinesfalls Girobelege zur Überweisung des verhängten Strafbetrages zu verwenden.

13. Jänner 1973

Ott. Rein